



Überblick über die COVID-19-Maßnahmen für Tiroler Gemeinden

Stand: 09.12.2020

2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 544/2020.

Hinweis: Die 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung kann jederzeit wiederum geändert werden. Eine laufende Aktualisierung dieses Überblicks ist in der Gemeindeanwendung des Portals Tirol unter <https://sp.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/display/GEM/COVID-19+Informationen> (Hinweis: Eine Anmeldung am Portal ist erforderlich) zu finden.

	Regelungsinhalt	2. COVID-19-SchuMaV (Bund)	Informationsschreiben (abrufbar in der Gemeindeanwendung)
Allgemeine Regelung	Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.	§ 1 Abs. 1	Gem-A-31/597-2020
	Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.	§ 1 Abs. 2	

<p>Ausgangsregelungen</p>	<p>Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist von 20.00 Uhr bis 06.00 nur aus folgenden angeführten Zwecken zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, 2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten, 3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) der Kontakt mit <ol style="list-style-type: none"> aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister), cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht-physischer Kontakt gepflegt wird, b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf COVID-19 im Rahmen von Screeningprogrammen, d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses, e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie f) die Versorgung von Tieren, 4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, 5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung, 6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, 7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie, 8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11, und 	<p>§ 2 Abs. 1 und 3</p> <p><i>Außerkräfttreten mit 16. Dezember 2020</i></p>	<p>Gem-A-31/775-2020</p>
----------------------------------	---	--	--------------------------

	<p>9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14.</p> <p>Kontakte nach Abs. 1 Z 3 lit a und 5 dürfen nur stattfinden, wenn auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.</p>		
Gemeinderatssitzungen	<p>Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung sind von der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ausgenommen.</p> <p>Somit fallen Sitzungen der Organe der Gemeinden nicht unter die Bestimmungen der 2. COVID-19- SchuMaV und sind als Präsenzsitzungen möglich.</p> <p><u>Von 6.00 bis 20.00 Uhr</u> können Gemeinderatssitzungen öffentlich stattfinden.</p> <p><u>Von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages:</u> Zuhörer: Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Z 6 „<i>Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen</i>“ für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, die weiterhin verpflichtend der Öffentlichkeit zugänglich sein muss. = nur Beschlussfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses</p> <p>Gemeindebedienstete, Pressevertreter, sachkundige Personen: Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Z 4 der 2. COVID-19 SchMaV „<i>berufliche Zwecke</i>“ = auch nach 20.00 Uhr möglich</p> <p><u>Beschlussfassung im Umlaufweg oder per Videokonferenz</u> sind für Gemeindevorstandes und Ausschüsse zulässig! Dies gilt ebenfalls für die Verbandsversammlungen, mit Ausnahme des Beschlusses des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages.</p> <p>Achtung: Gemeinderatssitzungen sind als Präsenzsitzungen abzuhalten (siehe oben)!</p> <p>Weiterhin wird dringend empfohlen, jedenfalls Maßnahmen wie das Einhalten des Sicherheitsabstandes, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und die</p>	<p>§ 16 Abs. 1 Z 3 bzw. § 2 Abs. 1 Z 4 und 6</p> <p>sowie</p> <p>Tiroler COVID-19- Verordnung Kollegialorgane</p>	<p>Gem-A-31/775-2020</p>

	allgemeinen Hygienevorschriften durch Regelung in der Hausordnung der jeweiligen Gemeinde bzw. im Rahmen der Sitzungspolizei zu setzen!		
Dienstbetrieb im Gemeindeamt	Hier gilt weiterhin, dass zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.	§ 6 Abs. 2	Gem-A-31/597-2020
	Kann der Abstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen nicht eingehalten werden, ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen oder durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams oder die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.	§ 6 Abs. 3	
	Darüber hinaus können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer strengere Vereinbarungen zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung getroffen werden.	§ 6 Abs. 3	
	Dies gilt sinngemäß auch für dienstliche Reisen mit Dienstfahrzeugen.	§ 6 Abs. 6	
Parteienverkehr im Gemeindeamt	Beim Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden ist stets ein Abstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.	§ 5 Abs. 5 Z 2 iVm Abs. 1 Z 1, 2 und 3	Gem-A-31/775-2020
	Dies bedeutet, dass sämtliche Personen, die das Gemeindeamt betreten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben.		
	Auch Bedienstete haben im Rahmen des Parteienverkehrs eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.		

	Ausnahme: Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes gilt nicht, wenn dies zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit in Ausübung des Parteienverkehrs erforderlich ist.	§ 16 Abs. 5	
Verhandlungen	Für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG), Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG), Augenscheinen und Beweisaufnahmen gilt § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020 idgF. Die Durchführung von mündlichen Verhandlungen, insbesondere Bauverhandlungen ist daher grundsätzlich weiter zulässig, wobei dies auch in Form von Videokonferenzen erfolgen kann.		RoBau-9-1/57-2020 15.05.2020; Merkblatt Juni 2020, Nr. 29
Dienstrecht Risikogruppen	Für sämtliche DienstnehmerInnen, die dem Dienstgeber ein ärztliches COVID-19-Risiko-Attest vorlegen (COVID-19-Risikogruppe), wird empfohlen, diese in sinngemäßer Anwendung der Bunderegelungen unter Fortbezahlung des Entgelts freizustellen, sofern nicht Home Office möglich ist oder eine Ansteckung in der Arbeitsstätte mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann (derzeit bis 31.12.2020 befristet).	sinngemäße Anwendung der § 735 ASVG ^{neu} / § 258 BKUVG ^{neu} und der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung	
Veranstaltungen	Veranstaltung sind untersagt.	§ 13 Abs. 1	Gem-A-31/597-2020
	Als Veranstaltung gelten insbesondere Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauungen (Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen usw.).	§ 13 Abs. 2	

	<p>Folgende Veranstaltungen sind nach § 13 Abs. 2 COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können, • Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, • Veranstaltungen zur Religionsausübung, • unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist, • unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist, • unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist, • Begräbnisse mit höchstens 50 Personen, • Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen, • Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist. • Zusammenkünfte vor nicht mehr als sechs Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjährigen Kinder oder Minderjährigen, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjährigen • Den privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen und • Sportveranstaltungen im Spitzensport gemäß § 14 	§ 13 Abs. 3	
	<p>Grundsätzlich gilt auch hier bei Betreten von Orten zur Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sowie eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.</p>	§ 13 Abs. 4	

<p>Bibliotheken und Archive</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. 2. Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. 3. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet. 4. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen. <p>Zur Ausnahme von den Freizeit- und Kultureinrichtungen siehe unten.</p>	<p>§ 5 Abs. 6 Z 2 und 4</p>	<p>Gem-A-31/597-2020</p>
<p>Freizeit- und Kultureinrichtungen</p>	<p>Das Betreten von Freizeit- und Kultureinrichtungen zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen ist untersagt.</p>	<p>§ 12 Abs. 1</p>	<p>Gem-A-31/597-2020</p>
	<p>Als Freizeiteinrichtungen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Freizeiteinrichtungen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, 2. Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), 3. Tanzschulen, 4. Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, 5. Schaubergwerke, 6. Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, 7. Indoorspielplätze, 8. Paintballanlagen, 9. Museumsbahnen, 10. Tierparks und Zoos. 	<p>§ 12 Abs. 2</p>	

	<p>Als Kultureinrichtungen gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen. Kultureinrichtungen, insbesondere: Theater, Konzertsäle und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts.</p> <p>Ausgenommen vom Verbot und damit erlaubt sind: Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive;</p>	§ 12 Abs. 3	
<p>Gastronomie Sperrstunde</p>	<p>Das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist untersagt.</p>	§ 7 Abs. 1	
	<p>Die Abholung von Speisen und Getränken (alkoholische Getränke nur in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen) ist zwischen 06.00 Uhr und 19.00 Uhr zulässig. (Keine Konsumation im Umkreis von 50 m um die Betriebsstätte).</p> <p>Auch hier ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten sowie das Tragen eines Mund/Nasenschutzes.</p> <p>Weiters gilt Abs. 1 nicht für Lieferservice.</p>	§ 7 Abs. 7 und 8	
	<p>§ 7 Abs. 1 gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gastgewerbebetriebe, die innerhalb von Krankenanstalten und Kuranstalten, Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten, Betrieben betrieben werden, wenn diese ausschließlich durch die dort betreuten, untergebrachten oder nicht zum bloßen Besuch aufhältigen Personen oder durch Betriebsangehörige genutzt werden • Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht bzw. ausgeschenkt werden. Die Verabreichung und Konsumation hat tunlichst in der Wohneinheit zu erfolgen. • öffentliche Verkehrsmittel, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Benutzer des öffentlichen Verkehrsmittels verabreicht bzw. ausgeschenkt werden. <p>--> Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben und Tragen von Mund/Nasenschutz.</p>	§ 7 Abs. 2, 3, 4 und 5	

	<p>Die Konsumation hat nicht in der Nähe der Ausgabestelle zu erfolgen und nur im Sitzen.</p> <p>Das Betreten und Befahren dieser Betriebsstätten ist nur im Zeitraum zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulässig.</p>		
Märkte im Freien	<p>Für Märkte im Freien gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten • Kunden haben einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. • Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt einen Mund-/Nasenschutz zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet. <p>Unter Märkte im Freien fallen nur solche Märkte, die Betriebsstätten sind (z.B. Naschmarkt, wiederkehrende Bauernmärkte), nicht aber Märkte, die als Veranstaltung zu qualifizieren sind (Gelegenheitsmärkte).</p> <p>Gelegenheitsmärkte sind Märkte die „gelegentlich“ stattfinden (z.B. Weihnachtsmärkte). Diese sind weiterhin untersagt.</p>	<p>§ 5 Abs. 5</p> <p>i.V.m.</p> <p>Abs. 5 Z 1 bis 3</p>	Gem-A-31/597-2020
Örtliche Vereine, wie Musikkapelle, Schützen, etc.	<p>Unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen (z.B.: Sitzungen von Organe der Feuerwehr, Vereinen etc.) sind, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist, erlaubt</p> <p>Als Organ einer juristischen Person sind nur die stimm- und sitzberechtigten Mitglieder anzusehen.</p>	§ 13 Abs. 3 Z 5	

Abteilung Gemeinden, am 09.12.2020